

PREISBLATT FÜR ERSATZVERSORGUNG CLASSIC (ZWEITARIFMESSUNG)

Für gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen mit einem Jahresstromverbrauch zwischen 10.000 kWh und 100.000 kWh ohne Lastprofilmessung in Gemeinden bis 25.000 Einwohner **Für Kunden mit Lieferbeginn ab 22.12.2021**

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Kunden mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung die keine Haushaltskunden* im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes sind **Preise gültig ab 01.07.2022**

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

VERBRAUCH IM JAHR		ARBEITSPREIS		GRUNDPREIS	
		netto	brutto	netto	brutto
ab 10.000 kWh					
in der Hochtarifzeit	(HT)	35,665 ct/kWh	42,44 ct/kWh	15,00 €/Monat	17,85 €/Monat
in der Niedertarifzeit	(NT)	28,949 ct/kWh	34,45 ct/kWh		

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

ERLÄUTERUNG ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN PREISES UND ZU DEN TATSÄCHLICH EINFLIESSENDEN KOSTENBELASTUNGEN:

ZUSAMMENSETZUNG ARBEITSPREIS [in ct/kWh]			ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]		
	HT	NT			
ARBEITSPREIS (netto)	35,665	28,949	GRUNDPREIS (netto)	180,00	
▪ Stromsteuer	2,050	2,050	▪ verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	69,00	
▪ Konzessionsabgabe	1,320	0,610	▪ Messstellenbetrieb (falls vom Netzbetreiber durchgeführt)*	40,30	
▪ gesetzliche Umlagen					
EEG-Umlage	0,000	0,000			
KWK-Umlage	0,378	0,378			
§19-StromNEV-Umlage	0,437	0,437			
Offshore-Haftungsumlage	0,419	0,419			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003	0,003			
▪ Netzentgelt pro verbrauchter kWh	7,500	7,500	▪ Anteil für Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge	70,70	
▪ Anteil für Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge	23,558	17,552			

*Preis für Messstellenbetrieb mit konventioneller Messeinrichtung, beim Einsatz von anderen Messsystemen werden die jeweils anfallenden Kosten verrechnet.

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Schwachlastzeit: Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.allgaeunetz.com veröffentlicht.

VERRECHNUNGSPREISE (BRUTTO) FÜR SONSTIGE GERÄTE

Eintarifzähler	12,79 €/Jahr
Zweitarifzähler inkl. Tarifsaltgerät	47,96 €/Jahr
Stromwandlersatz	53,55 €/Jahr